



Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität“ – Thüringen für Honig

Inhalt

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Besonderes
- 2. Gütebestimmungen**
 - 2.1 Anforderungen an die Ware
 - 2.2 Anforderungen an die Verpackung
 - 2.3 Anforderungen an den Betrieb
- 3. Prüfbestimmungen**
 - 3.1 Ware
 - 3.2 Verpackung
 - 3.3 Betriebseignung
 - 3.4 Laboruntersuchung
- 4. Kennzeichnung**
- 5. Überwachung**
 - 5.1 Erst- bzw. Zulassungsprüfung
 - 5.2 Überwachungsprüfung
- 6. Kosten**
- 7. Schlussbemerkungen**

1. Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Honig der mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet ist.

Als Lizenznehmer gelten der Landesverband Thüringer Imker e.V., sowie seine Mitgliedsvereine und Imker, die nicht Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V. sind.

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit der Zeichensatzung und dem Lizenz- und Zeichennutzungsvertrag für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichen „Geprüfte Qualität“ – Thüringen des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt.

1.2 Besonderes

Die jeweiligen aktuellen Prüfbefunde sind Bestandteil der Prüfbestimmungen. Sie dienen dem Zeichengeber ebenso wie dem Zeichennutzer als Nachweis durchgeführter Eigen- und Fremdüberwachungen, entsprechend dieser Güte- und Prüfbestimmungen.

2. Gütebestimmungen

2.1 Anforderungen an die Ware

2.1.1

Für Imker, die Mitglied in einem Mitgliedsverein des Landesverbandes Thüringer Imker e.V. sind und die das Imker-Honigglas (Einheitsglas) des Deutschen Imkerbundes (D.I.B.) verwenden, gelten für die Qualität des Produktes Honig die „Bestimmungen zu den Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e.V.“ – Anlage I.

2.1.2

Imker dieser Vereine, die das Imker-Honigglas (Einheitsglas) nicht verwenden, aber alle anderen Kriterien und Qualitätsanforderungen (Bestimmungen zu den Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e.V. nur Punkt II § 1, 2, 4 - siehe Anlage I) erfüllen, müssen selbstständig den Antrag auf Lizenzvergabe des Qualitätszeichens bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL), Referat Agrarmarketing, Naumburger Str. 98, 07743 Jena stellen.

2.1.3.

Für Imker die nicht Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V. sind, aber alle anderen Kriterien und Qualitätsanforderungen (Bestimmungen zu den Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e.V. nur Punkt II § 1, 2, 4 - siehe Anlage I) erfüllen, müssen selbstständig den Antrag auf Lizenzvergabe des Qualitätszeichens bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Agrarmarketing, Naumburger Str. 98, 07743 Jena stellen.

2.1.4.

Nachfolgende Qualitätsanforderungen müssen erfüllt werden:

- die Qualitätszahl bei der Sinnenprüfung mind. 4,50 beträgt,
- die Rückstandsuntersuchung ohne Beanstandung bleibt,

Nachfolgende Rückstände sind zu untersuchen:

Varroazide:	Brompropylat	Höchstwert	n.n.w.
	Cumaphos	Höchstwert	10 ppm
	Fluvalinat	Höchstwert	n.n.w.
	Flumethrin	Höchstwert	10 ppm
	Ph-Ester	Höchstwert	n.n.w.

Pflanzenschutzmittel: Mittel zur Blütenspritzung bei Rapsanbau

Die zu untersuchenden Parameter sind dem jeweiligen aktuellen Bedarf anzupassen. Bei den Pflanzenschutzmitteln gelten die zulässigen Höchstwerte nach der gültigen Lebensmittelverordnung.

2.2. Anforderungen an die Verpackung

Der mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnete Honig muss der Verordnung über Honig, den „Bestimmungen zu den Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e.V.“ (Anlage I) und den Leitsätzen für Honig in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Es dürfen nur Honigsorten mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, für die in Thüringen entsprechende Bienenweiden vorhanden sind.

Folgende Honigsorten dürfen in Thüringen mit dem Qualitätszeichen nicht gekennzeichnet werden:

- Weißtannenhonig
- Heidehonig
- Edelkastanie

Für o. g. Honig gibt es keine ausreichende Massentracht in Thüringen.

Die Etiketten auf den Verpackungen sind fortlaufend durchnummerieren. Die Verwendung der Etiketten ist in einem Kontrollbuch festzuhalten, damit der Ein- und Verkauf vom Produzenten bis zum Letztverkauf lückenlos nachgewiesen werden kann.

Die Verpackungen müssen Produktgerecht, geeignet und hygienisch einwandfrei sein.

2.3. Anforderungen an den Betrieb

Das Qualitätszeichen darf nur für Thüringer Honig verwendet werden von Imkern die Ihren Produktionssitz in Thüringen haben und die Bienenhaltung überwiegend in Thüringen betreiben.

Die Honigerzeuger bzw. Honiganbieter haben die einwandfreie Qualität bei Lieferung an die Abfüllbetrieb gemäß D.I.B. Honiganlieferungs-Kontrollbuch A zu erklären.

Der Lizenznehmer hat die Einhaltung der Qualitätsanforderungen seiner Ware und deren korrekte Kennzeichnung und Verschließung zu gewährleisten. Er muss daher über geschultes Personal, als auch über ausreichende, saubere und zweckentsprechende räumliche, technische und hygienische Voraussetzungen und Einrichtungen verfügen, um Honig der geforderten Qualität gewinnen bzw. abfüllen zu können.

Der Verwender des Qualitätszeichens erkennt mit dem Abschluss des Lizenz- und Zeichennutzungsvertrages, den Inhalt der Zeichensatzung, sowie der Güte- und Prüfbestimmung ausdrücklich an und verpflichtet sich, die Qualitätsvorschriften einzuhalten.

3. Prüfbestimmungen

3.1. Ware

Folgende Voraussetzungen sind nachzuweisen (siehe 2.1.):

- Qualitätszahl bei der Sinnenprüfung mind. 4,50 beträgt,
- die Rückstandsuntersuchungen ohne Beanstandungen sind,

die Qualitätsanforderungen Punkt II. des Deutschen Imkerbund e.V. (Anlage I) erfüllt sind.

3.2. Verpackung

Die Anforderungen sind nachzuweisen (siehe 2.2.).

3.3. Betriebseignung

Die Nachweise sind zu erbringen (siehe 2.3.).

3.4 Laboruntersuchungen

Die Durchführung der zu analysierenden Parameter erfolgt nach folgenden Methoden:

- Sinnenprüfung
- Chemisch-physikalische Analysen.

4. Kennzeichnung

4.1

Das nachfolgend abgebildete Qualitätszeichen darf nur zur Kennzeichnung von Honig verwendet werden. Die Gestaltungsrichtlinien des Qualitätszeichens sind einzuhalten.

4.2.

Alle Verpackungen sind der TLL vor Druck zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kleinverpackungen (z. B. Gläser) und Umverpackungen (z. B. Kartons) müssen hygienisch einwandfrei sein.

5. Überwachung

5.1 Erst- bzw. Zulassungsprüfung

Die Erstprüfung wie auch die laufenden Überwachungsprüfungen der Produkte werden nur von anerkannten Prüfinstituten durchgeführt. Sie können entfallen, wenn bereits von einem der anerkannten Prüfinstitute ein positives Prüfzeugnis für das beantragte Produkte vorliegt, das nicht älter als drei Monate ist und der TLL zugeleitet wurde.

Über das Ergebnis der Produktprüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Je ein Exemplar erhalten der Antragsteller und die TLL.

5.2. Überwachungsprüfungen

5.2.1

Imker, die das Imker-Honigglas verwenden, unterwerfen sich der Honigmarktkontrolle des D.I.B.

Der Landesverband Thüringer Imker e.V. verpflichtet sich, jährlich bei den Nutzern des Qualitätszeichens zusätzliche Proben zu ziehen. Grundlage für die Festlegung der Probenzahl ist die Anzahl der Bienenvölker eines Imkers. Bei Imkern, die mehr als 25 Völker halten, wird jeweils eine Probe gezogen, die sich alle 25 Völker um eine weitere Probe einer anderen Zarge erhöht. Je Imker werden jedoch maximal fünf Proben gezogen. Die Festlegung der Probenahme bei Imkern mit einem Bestand unter 25 Völkern erfolgt im Losverfahren (in der Regel 1/5 der Benutzer). Die Untersuchungsergebnisse müssen regelmäßig der TLL zugestellt werden.

5.2.2

Die Imker unter Punkt 2.1.3. müssen bei Aufforderung des Landesverbandes Thüringer Imker e.V. die Proben in der Geschäftsstelle des Landesverband Thüringer Imker e.V., Camburger Str. 74, 07743 Jena, abgeben. Es gilt ebenso Punkt 3.2.2., Absatz 2 zur Probenanzahl. Es ist jedoch mindestens eine Zarge zu prüfen.

5.2.3

Die Imker unter Punkt 2.1.4. müssen ihre Untersuchungen selbst veranlassen und den zuständigen anerkannten Prüfinstitutionen die Proben zu stellen. Es gilt ebenso Punkt 3.2.2., Absatz 2 zur Probenanzahl. Es ist jedoch mindestens eine Zarge zu prüfen.

5.2.4

Die zuständige Kontrollstelle kann jederzeit ohne Voranmeldung Probeziehungen im Produktionsbetrieb, Abfüllbetrieb oder im Handel durchführen.

Der Imker oder einer seiner Mitarbeiter muss bei der Probeziehung zugegen sein.

Die TLL behält sich zusätzliche Prüfungen dann vor, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass bei dem gekennzeichneten Honig eine Qualitätsminderung eingetreten ist bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Zeichensatzung, den Lizenzvertrag oder die Güte- und Prüfbestimmungen zu befürchten sind. Diese Prüfungen können über Art und Umfang der laufenden Qualitätskontrollen hinausgehen.

Entspricht die gekennzeichnete Ware nicht den vorgeschriebenen Güte- und Prüfbestimmungen, so werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses bis zu zwei Nachprüfungen vorgenommen. Die Probeziehung für die zweite Nachprüfung erfolgt in Gegenwart eines Mitarbeiters der TLL.

Dem Lizenzbenutzer bleibt freigestellt, über die vorgeschriebenen Qualitätsprüfungen hinaus weitere Qualitätsprüfungen durch die zuständigen Stellen vorzunehmen. Diese Prüfergebnisse sollten der TLL zur Verfügung gestellt werden.

6. Kosten

Der Lizenznehmer trägt alle mit den vorgeschriebenen Qualitätsprüfungen der Produkte (Wareneinsendung, Produktprüfung, usw.) im Zusammenhang stehenden Kosten.

7. Schlussbemerkungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.

Jena, 01.01.2003